

Die neuen EU-Vergabevorschriften

Ab 2006 müssen sie in nationales Recht umgesetzt sein

Bei der Vergabe von Aufträgen für Bau-, Liefer-, oder Dienstleistungen müssen Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft die Vorschriften des öffentlichen Auftragswesens einhalten. Im April 2004 traten neue EU-Richtlinien für das öffentliche Vergaberecht in der Europäischen Union in Kraft. Bis Januar 2006 müssen diese in nationales Recht umgesetzt werden.

Das öffentliche Auftragswesen wird seit den 70er Jahren in der Europäischen Gemeinschaft geregelt. Öffentliche Aufträge, deren Wert bestimmte Schwellenwerte überschreiten, müssen EU-weit ausgeschrieben werden. Dabei kommen bestimmte Vorgaben zur Veröffentlichung der Ausschreibung, dem Vergabeverfahren und dem Zuschlagskriterien zum Tragen.

Mit der EU-weiten Regelung des öffentlichen Auftragswesens verfolgt die EU mehrere Ziele. Durch die Öffnung des Binnenmarktes für öffentliche Aufträge soll eine größere Auswahl an kostengünstigen und qualitativ hochwertigen Angeboten zustande kommen. Davon sollen vor allem die öffentlichen Auftraggeber und die Bürger als Steuerzahler profitieren. Unabhängig von ihrer Nationalität sollen Unternehmen aus allen EU-Mitgliedstaaten gleichberechtigt Angebote auf öffentliche Ausschreibungen abgeben können. Standardisierte Vergabeverfahren ermöglichen dabei den europaweiten Vergleich. Die europaweite geregelte Ausschreibung soll darüber hinaus Korruption und organisierte Kriminalität bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verhindern. Schließlich lassen sich mit der Festlegung von Vergabekriterien auch bestimmte wünschenswerte soziale und ökologische Standards fördern.

Zwei neue Richtlinien

Im Frühjahr 2004 wurden die Bestimmungen für öffentliche Aufträge in der EU mit zwei neuen Richtlinien grundlegend erneuert. Die allgemeine Richtlinie 2004/18/EG regelt die Vorgaben für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Die sektorspezifische Richtlinie 2004/17/EG befasst sich ausschließlich mit dem Bereich Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie den Postdiensten.

Bis Januar 2006 müssen die EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt sein. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat am 29. März 2005 einen Gesetzesentwurf für die Neuregelung des Vergabeverfahrens vorgestellt.¹ Nachdem die Bundesregierung im Mai Neuwahlen angekündigt hatte, wurde die Neuregelung des Vergaberechts jedoch von der Tagesordnung genommen. Das Gesetzgebungsverfahren wird erst nach der Bundestagswahl am 18. September eingeleitet werden. In dem Gesetzesentwurf sind folgende Bestimmungen enthalten:

Schwellenwerte

Die Schwellenwerte, bei deren Überschreitung eine europaweite Ausschreibung des Auftrags erfolgen muss, werden leicht angehoben. Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Bundesstellen erhöht sich der Wert auf 154.000 € (bisher 130.000 €), für Liefer- und Dienstleistungsaufträge aller anderen Auftraggeber auf 236.000 € (bisher: 200.000 €) und für Bauaufträge auf 5,9 Mio. € (bisher: 5 Mio. €).² Die Europäische Kommission überprüft diese Schwellenwerte alle zwei Jahre.

Vorschriften für die Veröffentlichung

Öffentliche Aufträge unterliegen ab einem bestimmten Schwellenwert einer Veröffentlichungspflicht. Der Auftraggeber muss die Ausschreibung auf EU-Standardformularen öffentlich bekannt machen. Die Bekanntmachung wird an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übermittelt, das sie über das Informationssystem für das öffentliche Auftragswesen (SIMAP) und über die Datenbank TED³ international veröffentlicht. Musterformulare und nähere Erläuterungen können über SIMAP⁴ abgerufen werden. Auch die Veröffentlichung der Ergebnisse einer Ausschreibung und des Vergabevermerks sind obligatorisch. Wenn der Auftraggeber die Fristen für den Eingang der Angebote verkürzen möchte, muss er eine zusätzliche Vorinformation veröffentlichen, in der er die Ausschreibung ankündigt.

¹ Vgl. <http://www.bmwa.bund.de/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/Oeffentliche-Auftraege/vergaberecht-vorschriften,did=43140.html>

² <http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l22009.htm>

³ Tenders Electronic Daily (TED): <http://ted.publications.eu.int/official>

⁴ <http://simap.eu.int>

Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

Es gibt vier unterschiedliche Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge: Das gängigste ist das *offene Verfahren*, bei dem jeder interessierte Anbieter ein Angebot abgeben kann. Am *nichtoffenen Verfahren* können dagegen nur Anbieter teilnehmen, die einen Antrag auf Teilnahme an der Ausschreibung gestellt haben und zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurden. Der öffentliche Auftraggeber muss mindestens fünf Angebote einholen. Seltener ist das *Verhandlungsverfahren*: Der Auftraggeber wendet sich selbst an Anbieter seiner Wahl und verhandelt mit ihnen über die Auftragsbedingungen. Dieses Verfahren kommt jedoch nur in bestimmten Ausnahmefällen in Betracht. Neu eingeführt wurde der *wettbewerbliche Dialog*. Bei besonders komplexen Aufträgen kann der Auftraggeber zusammen mit einem oder mehreren Anbietern die genaue Beschaffenheit der Auftrags klären und technische Lösungen festlegen. Nach Abschluss der Beratungen unterbreiten die Anbieter ihre Angebote.

Sicherheitsbestimmungen

Generell von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen sind Wirtschaftsteilnehmer, die wegen Betrugs, Bestechung oder anderer einschlägiger Delikte verurteilt worden sind. Der öffentliche Auftraggeber kann vom Bieter einen Zuverlässigkeitsnachweis verlangen oder selbst Erkundigungen über den Bieter einholen.

Zuschlagskriterien

Der Auftraggeber soll generell das aus seiner Sicht wirtschaftlich günstigste Angebot auswählen. Er kann entweder das Angebot mit dem niedrigsten Preis annehmen oder verschiedene Kriterien in seine Wahl einbeziehen: beispielsweise die Qualität oder Zweckmäßigkeit, aber auch bestimmte soziale und ökologische Prinzipien.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter <http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l22009.htm>.

KU Gesundheitsmanagement, 10/2005

Susanne Knäpper, BFS Europa-Service, Büro Brüssel.